

Satzung
des
Obst- und Gartenbauverein
Oberkirchen e. V.

**Aktuelle Satzung des Obst- und Gartenbauverein Oberkirchen e. V.
Stand: 15.07.2004**

Satzung vom 16.09.1951

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.01.1999
§ 17 Jahresbeitrag Satz gestrichen (Jedes Mitglied erhält das
Verbandsorgan „Unser Garten“)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Obst- und Gartenbauverein Oberkirchen e. V. erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Ortsteiles Oberkirchen.

Der Sitz des Vereins ist im Ortsteil Oberkirchen der Gemeinde Freisen.

Der Verein ist im Vereinsregister Nr. VR 312 beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten schriftlichen Erklärung des Beitritts.
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.
3. der Entrichtung einer Aufnahmegebühr von 2,50 €.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder im Alter von 85 Jahren werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Mitgliedsbeitrag, jedoch nicht die Gebühr für die Zeitschrift „Unser Garten“, deren Bezug freigestellt wird.

Die Mitgliedschaft kann durch Ableben eines Mitgliedes von den Nachkommen übernommen werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Ableben
2. Austritt;
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. Ausschluss

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

1. groben Verstoßes gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten.
2. Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Es sei denn, der Ausschlossene hat Berufung gegen den Ausschluss eingelegt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Mitgliederversammlung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereins zu fordern.
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern.
2. die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die dem Verein obliegende Aufgaben werden besorgt durch
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Saar- Pfalz e. V., gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit von Dezember bis März statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Freisen. Die Einladung muss mindestens 1 Woche vorher erfolgen mit Angabe der Tagesordnung.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei Stimmenthaltung unberücksichtigt bleibt. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der Vorsitz der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassierers.
2. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und des Arbeitsplanes
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
4. Festsetzung und Abänderung der Satzung
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

8. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie drei Beisitzern, welche für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassierers können auch von einer Person geführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung zuschulden kommen ließ oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm

1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes
3. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
5. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Müheverwaltung eine vom Vorstand zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungs-

recht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort.

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 250, -- € vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vorstandes. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Ebenso sind die vom Kreis- und Landesverband ergangenen Anweisungen den Umständen entsprechend zu befolgen.

§ 16 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. die Mitgliederbeträge
2. Spenden und sonstigen Zuwendungen
3. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 17 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. ein Verzeichnis über Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.

4. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 20 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen des Vorstandes hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt am Jahresabschluss im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung an.

§ 21 Satzungsänderung Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden
2. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Freisen, jedoch mit der Auflage, dieses Vermögen für Zwecke der Landesgestaltung im Ortteil Oberkirchen zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft